

Fall 31:

Anspruch der K gegen B auf Schadensersatz?

I. Anspruch aus §§ 434, 437 Nr. 3 i.V.m. § 280 I BGB i.V.m. den Grundsätzen des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

K könnte gegen B einen Anspruch auf Schadensersatz aus §§ 434, 437 Nr. 3 i.V.m. § 280 I BGB i.V.m. den Grundsätzen des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter haben.

Weder haben K und B einen Vertrag geschlossen, noch kommt eine Vertragsanbahnung oder ein ähnlicher Kontakt i.S.v. § 311 II BGB in Betracht. Somit besteht keine vertragliche Pflicht des B gegenüber K, die verletzt worden sein könnte. Allerdings könnte eine Pflichtverletzung bzgl. des Vertrags zwischen B und dem Tierarzt vorliegen. Ein Anspruch des K gegen B kommt folglich dann in Betracht, wenn es sich bei dem Vertrag zwischen B und dem Tierarzt um einen Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter handelt.

Das Institut des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritte wurde von der Rechtsprechung entwickelt und ist heute allgemein anerkannt. Auch aus § 311 III BGB ergibt sich, dass ein Dritter in ein Schuldverhältnis einbezogen werden kann. Mit § 311 III BGB wollte der Gesetzgeber jedoch vor allem die Haftung Dritter ermöglichen, was das Beispiel in § 311 III S. 2 BGB zeigt. Der offene Wortlaut schließt aber einen Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter nicht aus.

Fraglich ist, ob K vorliegend in den Schutzbereich des Kaufvertrages zwischen dem Tierarzt und dem Impfstoffhersteller einbezogen wurde. Denn nicht jeder, der infolge einer Sorgfaltspflichtverletzung des Schuldners Schaden erlitten hat, kann einen eigenen Ersatzanspruch geltend machen. Andernfalls wäre das Risiko, dass der Schuldner mit dem Abschluss eines Vertrages eingeht, nicht mehr kalkulierbar. Deshalb wird ein Dritter in den Schutzbereich eines Vertrages üblicherweise nur dann einbezogen, wenn der Schuldner ein Interesse am Schutz des Dritten und damit an dessen Einbeziehung hat (Einbeziehungsinteresse). Ein solches Interesse besteht typischerweise dann, wenn er für das „Wohl und Wehe“ des Dritten verantwortlich ist (weil dessen Schädigung auch ihn trifft, indem er ihm gegenüber zu Schutz und Fürsorge verpflichtet ist).

Dies ist hier jedoch nicht der Fall. Es fehlt an einer engen Beziehung zwischen Tierarzt und K.

Inzwischen ist der BGH zwar etwas von der „Wohl- und Wehe“-Rspr. abgewichen und fordert nur noch, dass generell ein schutzwürdiges Interesse des Gläubigers an der Einbeziehung bestehen muss. Jedoch ist vorliegend auch ein solches nicht ersichtlich.

Darüberhinaus ist ebenfalls nicht ersichtlich, dass K hier ebenso mit der Hauptleistungspflicht in Kontakt kommt wie der Tierarzt als Käufer (Leistungsnähe).

II. Anspruch §§ 434, 437 Nr. 3 i.V.m. § 280 I BGB i.V.m. Drittschadensliquidation

Denkbar ist jedoch ein Anspruch aus §§ 434, 437 Nr. 3 i.V.m. § 280 I BGB i.V.m. den Grundsätzen der Drittschadensliquidation.

Grundsätzlich kann auf Grund eines Vertrages nur derjenigen Ersatz für einen Schaden verlangen, bei dem der Schaden tatsächlich eingetreten ist. Nur der unmittelbar Geschädigte hat einen Schadensersatzanspruch. Tritt der Schaden bei einem Dritten ein, so haftet ihm der Schädiger regelmäßig nur nach Deliktsrecht.

Nur in besonderen Fällen kann eine Ausnahme gemacht werden, nämlich dann, wenn das durch den Vertrag geschützte Interesse dergestalt auf den Dritten „verlagert“ ist, dass der Schaden rechtlich ihn und nicht den Gläubiger trifft (BGHZ 51, 91 ff.).

Voraussetzung für eine solche Ausnahme ist also, dass derjenige, der zwar grundsätzlich einen Schadensersatzanspruch hat, in dem konkreten Fall keinen Schaden erlitten hat und stattdessen der Schaden bei einem anderen eintritt, welcher eigentlich keinen Anspruch auf Schadensersatz hat. Diese Schadensverlagerung muss zufällig sein und aus dieser Fallgestaltung darf dem Schädiger kein Vorteil zum Nachteil des Dritten erwachsen.

Liegen diese Voraussetzungen vor, muss der Schädiger dem Gläubiger den Drittschaden im Interesse des Dritten ersetzen (sog. Drittschadensliquidation).

Hier hat der Arzt selbst nur deshalb keinen Ersatzanspruch gegen B, da ihm kein Schaden entstanden ist. Da der Impfstoff mangelhaft war, hätte er anderenfalls einen Anspruch aus §§ 434, 437 Nr. 3 i.V.m. § 280 I BGB.

K hat zwar einen Schaden, aber grundsätzlich keinen Anspruch gegen B.

Fraglich ist, ob die Schadensverlagerung zufällig ist. Von der Rspr. wurden Fälle ausgearbeitet, in denen eine zufällige Schadensverlagerung angenommen und folglich ein Anspruch aus Drittschadensliquidation bejaht wurde. Drittschadensliquidation ist danach grundsätzlich bei mittelbarer Stellvertretung und bei Fällen der Gefahrentlastung sowie dann anwendbar, wenn die dem Schuldner in Obhut gegebene Sache nicht dem Vertragspartner, sondern einem Dritten gehört.

Vorliegend ist allenfalls eine Schadensverlagerung kraft mittelbarer Stellvertretung denkbar. Allerdings hat der Tierarzt den Impfstoff nicht im Auftrag und nicht auf Rechnung der K gekauft, sondern auf eigene Rechnung gekauft. Als der Tierarzt den Impfstoff von B bestellte, wusste er im Übrigen noch nicht einmal, für welchen Auftraggeber er diesen benötigen würde. Daher liegt hier kein Fall der mittelbaren Stellvertretung vor.

Der Schaden konnte hier nicht ebenso gut bei dem Tierarzt wie beim Tierhalter eintreten, sondern nur bei diesem und nicht *anstatt* beim Tierarzt – der Tierarzt hält keine Hühner. Folglich liegt keine zufällige Schadensverlagerung vor.

Für die Inanspruchnahme der B nach den Grundsätzen der Drittschadensliquidation ist folglich kein Raum.

III. Anspruch aus § 1 I ProdHaftG

Allerdings könnte K gegen B einen Anspruch aus § 1 I ProdHaftG haben.

1. Zeitlicher Anwendungsbereich, § 16 i.V.m. § 19 ProdHaftG

Zunächst müsste das Produkthaftungsgesetz zeitlich anwendbar sein. Voraussetzung hierfür ist, dass das fragliche Produkt (hier der Impfstoff) nach dem 1.1.1990 in Verkehr gebracht wurde, § 16 i.V.m. § 19 ProdHaftG. Mangels Sachverhaltsangaben ist vorliegend davon auszugehen.

2. Anspruchsgegner: Hersteller i.S.d § 4 ProdHaftG

Anspruchsgegner kann nur ein Hersteller i.S.d. § 4 ProdHaftG sein. B müsste folglich Hersteller i.S.d. § 4 ProdHaftG sein. Gem. § 4 I 1 ProdHaftG ist zunächst derjenige Hersteller, der als Unternehmer das Produkt tatsächlich herstellt. B hat vorliegend den Impfstoff tatsächlich hergestellt. Daher ist sie Hersteller.

3. Körper-, Gesundheits- oder Sachschaden an anderen Sachen

Ferner muss eine Rechtsgutsverletzung i.S.d. § 1 I ProdHaftG vorliegen. Darunter fällt zunächst die Verletzung des Lebens oder des Körpers bzw. der Gesundheit, § 1 I 1 ProdHaftG. Gem. § 1 I 2 ProdHaftG können auch Sachschäden ersatzfähig sein.

Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass es sich bei der schadhafte Sache um eine andere Sache als das fehlerhafte Produkt handelt. Diese Voraussetzung ist hier gegeben. (Zum Problem des „Weiterfresser“-Schäden, s. Palandt/Sprau, § 823 BGB, Rn. 177 f., § 1 ProdHaftG, Rn. 6).

§ 1 I 2 ProdHaftG verlangt ferner, dass die beschädigte Sache ihrer Art nach gewöhnlich für den privaten Gebrauch bestimmt ist und vom Geschädigten hierzu hauptsächlich verwendet wird. K betrieb jedoch eine Geflügelfarm und die Hühner gehörten zu diesem Betrieb, so dass sie für den gewerblichen, nicht den privaten Gebrauch bestimmt waren. Folglich ist der Schaden an diesen Hühner nicht ersatzfähig.

Ein Anspruch aus § 1 I ProdHaftG besteht nicht.

IV. Anspruch aus § 823 I BGB

Es kommt jedoch ein Anspruch der K gegen B aus § 823 I BGB in Betracht.

1. Rechts- oder Rechtsgutsverletzung

Durch den objektiv fehlerhaften Impfstoff wurde das Eigentum der K verletzt.

2. Verletzungshandlung

Fraglich ist, worin hier die Verletzungshandlung zu sehen ist.

Durch B wurde Impfstoff in den Verkehr gebracht, welcher aktive Viren enthält. Die Verletzungshandlung ist folglich das Herstellen und Inverkehrbringen des fehlerhaften Produkts.

Zum Teil wird auch an ein Unterlassen des Herstellers angeknüpft, da dieser gegen Verkehrssicherungspflichten verstoßen habe. Dem ist nicht zu folgen, da Schwerpunkte der vorwerfbaren Tätigkeit das Herstellen und Inverkehrbringen des mangelhaften Produkts sind.

3. Haftungsbegründende Kausalität (zwischen Handlung und Verletzung)

Der fehlerhafte Impfstoff hat die Hühnerpest verursacht. Nach den Grundsätzen des Anscheinsbeweis ist hier ein ursächlicher Zusammenhang zwischen fehlerhaftem Impfstoff und der Eigentumsverletzung (Tod der Hühner) zu bejahen (conditio sine qua non-Formel).

Es ist im Übrigen vorhersehbar, dass Impfstoff, der aktive Viren enthält, die betroffenen Tiere infiziert und damit deren Tod verursachen kann. § 823 I BGB will gerade auch vor solchen Schäden schützen.

4. Rechtswidrigkeit

Zu prüfen ist ferner, ob das Verhalten der B rechtswidrig war. Da keine unmittelbare Verletzungshandlung vorliegt, ist vorliegend auf die Lehre vom Handlungsunrecht abzustellen, dass heißt, die Rechtswidrigkeit ist positiv festzustellen.

B hat ein fehlerhaftes Produkt hergestellt bzw. in den Verkehr gebracht. Fraglich ist, ob sie hierbei gegen Verkehrssicherungspflichten verstoßen hat. Falls dies nicht der Fall ist, so liegt auch keine Rechtswidrigkeit vor.¹

Fraglich ist zunächst, welche Verkehrssicherungspflichten ein Produzent hat. Ein Produzent muss grundsätzlich im Rahmen des objektiv Möglichen und Zumutbaren die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen treffen, damit Gefahren durch das Produkt für Dritte vermieden werden. Daher trifft einen Produzenten die Pflicht, seinen Betrieb so zu organisieren, dass Fabrikations-, Konstruktions- und Instruktionsfehler vermieden werden und dass das Produkt ausreichend beobachtet wird.

Vorliegend ist zu prüfen, ob B diese Pflicht erfüllt hat. Denkbar ist, dass hier ein Fehler in der Herstellung des Produkts, ein sog. Fabrikationsfehler, vorliegt.

Fraglich ist, wer einen solchen Fehler beweisen muss. Grundsätzlich trägt der Anspruchsteller die Beweislast für das Vorliegen aller anspruchsbegründenden

¹ Nach anderer Ansicht sind die Verkehrssicherungspflichten schon bei der Frage, ob eine Verletzungshandlung vorliegt, zu prüfen.

Voraussetzungen. Hier müsste also K beweisen, dass B ihre Pflichten verletzt hat und ein Fabrikationsfehler vorliegt. Dies dürfte für K jedoch kaum möglich sein. K kann den objektiven Geschehenslauf nicht in seinen Einzelheiten aufklären, da er keinen Einblick in den Organisations- und Gefahrenbereich des Herstellers hat.

Daher gilt i.R.d. Produzentenhaftung eine Beweislastumkehr zu Gunsten des Anspruchstellers. Der Anspruchsteller muss nur noch nachweisen, dass eine Rechtsgutsverletzung vorliegt sowie ein Fehler des Produkts im Zeitpunkt des Inverkehrbringens und dem dazwischen bestehenden Ursachenzusammenhang. Die Beweislast für die objektive Pflichtverletzung (sowie die haftungsausfüllende Kausalität und das Verschulden) trägt jedoch laut BGH der Hersteller (vgl. BGHZ 80, 197).

Somit ist es nun Sache der B, sich zu entlasten. Sie muss die Vorgänge aufklären, die den Fehler verursacht haben und dabei auch dartun, dass sie kein Verschulden trifft. Sie muss nachweisen, dass sie alle Verkehrspflichten beachtet hat und kein Konstruktionsfehler, Fabrikationsfehler, etc. vorliegt.

Vorliegend wurde der Impfstoff noch per Hand abgefüllt. Es handelte sich folglich um eine ältere Abfüllmethode, die nicht auf dem Stand der aktuellen Wissenschaft und Technik war. Diese Methode, die nicht den höchsten Sicherheits- und Produktionsanforderungen entspricht, kann dazu führen, dass die Herstellung nicht gänzlich steril erfolgt. Dadurch wird es möglich, dass es bei der Abfüllung zu bakteriellen Verunreinigungen kommen kann, was wiederum dazu führen kann, dass nicht alle Viren des Impfstoffs abgetötet werden. B muss folglich dartun, dass es bei der Abfüllung nicht zu Verunreinigungen kam. Dieser Entlastungsbeweis gelingt ihr allerdings nicht. Daher ist davon auszugehen, dass ein Fabrikationsfehler und somit eine Verkehrssicherungspflichtverletzung vorlag. Folglich kann die Rechtswidrigkeit bejaht werden.

5. Verschulden

Der Hersteller bzw. bei juristischen Personen seine Organe, § 31 BGB, müssen schuldhaft gehandelt haben. Denkbar ist hier, dass die Verkehrssicherungspflichten zumindest fahrlässig verletzt wurden.

Wie bereits erwähnt, gilt hier eine Beweislastumkehr und der Hersteller hat zu beweisen, dass ihn kein Verschulden trifft. Dieser Entlastungsbeweis gelingt B vorliegend nicht.

6. Schaden

Ein Schaden der K liegt vor, vgl. §§ 249 ff. BGB.

7. Haftungsausfüllende Kausalität (zwischen Rechtsgutsverletzung und Schaden)

Der Schaden wurde vorliegend durch die Rechtsgutsverletzung verursacht.

Folglich besteht ein Anspruch des K gegen B aus § 823 I BGB.

V. Anspruch aus § 831 I 1 BGB

Denkbar ist auch ein Anspruch der K gegen B aus § 831 I 1 BGB.

1. Verrichtungsgehilfe

Die Angestellten der B sind deren Verrichtungsgehilfen i.S.v. § 831 I BGB.

2. Objektive und rechtswidrige Verwirklichung des Tatbestandes einer Deliktznorm (§§ 823 ff. BGB) durch den Verrichtungsgehilfen

Die Verrichtungsgehilfen müssten objektiv und rechtswidrig den Tatbestand einer Deliktznorm (§§ 823 ff. BGB) verwirklicht haben.

Vorliegend liegt eine unerlaubte Handlung gem. § 823 I BGB vor.

3. Schädigung in Ausführung der Verrichtung

Die Verrichtungsgehilfen können vorliegend die schädigende Handlung nur in Ausführung der Verrichtung begangen haben.

4. Exkulpation gem. § 831 I 2 BGB

Fraglich ist, ob der Hersteller sich bzgl. seiner Verrichtungsgehilfen gem. § 831 I 2 BGB exkulpieren kann. Vorliegend hat K seine Anleitungspflicht verletzt.

Folglich besteht auch ein Anspruch der K gegen B aus § 831 I 1 BGB.

VI. Anspruch aus § 823 II BGB i.V.m. § 6 ArzneimittelG

K könnte jedoch einen Anspruch gegen B aus § 823 II BGB i.V.m. § 6 AMG haben, der es verbietet, Impfstoff mit schädlicher Wirkung in den Verkehr zu bringen. § 6 AMG ist ein Gesetz zum Schutz der gefährdeten Menschen oder Tiere. B hat gegen diese Vorschrift verstoßen. Ist ein Verstoß gegen ein Schutzgesetz bewiesen, so spricht die Vermutung dafür, dass dies schuldhaft geschehen ist. Daher trägt der das Schutzgesetz Übertretende die Beweislast dafür, dass er kein Verschulden trägt. Diesen Beweis kann B aber nicht führen.

Daher besteht auch ein Anspruch der K gegen B aus § 823 II BGB i.V.m. § 6 AMG.

Wiederholung und Vertiefung zu Fall 31:

Fall 31 behandelt Probleme des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, der Drittschadensliquidation sowie der Produzentenhaftung.



I. Fragen und Aufgaben

1. Wiederholen Sie die Voraussetzungen für einen Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter!
2. Eine Drittschadensliquidation setzt voraus, dass eine zufällige Schadensverlagerung vorliegt. Welche anerkannten Fälle haben sich herausgebildet, bei denen von einer zufälligen Schadensverlagerung gesprochen werden kann?
3. Welche Besonderheiten ergeben sich, wenn eine Produkthaftung gem. § 823 I BGB zu prüfen ist?
4. Ein Hersteller hat seinen Betrieb so zu organisieren, dass Gefahren, die von seinem Produkt ausgehen, vermieden werden. Welche besonderen Fehler gibt es im Bereich der Produzentenhaftung, die vermuten lassen, dass der Hersteller seine Verkehrssicherungspflichten verletzt hat?
5. Was versteht man unter einem sog. „Weiterfresser“-Schaden?
6. Nach welchen Kriterien bestimmt die Rspr., ob ein „weiterfressender“ Mangel vorliegt?



Antworten

1. Siehe Prüfungsschema im Wiederholungs- und Vertiefungsteil von Fall 19.
2. Folgende Fallgruppen sind von der Rechtsprechung und Literatur anerkannt:
 - ✓ Mittelbare Stellvertretung (Kommissionsverhältnisse): Schließt jemand im eigenen Namen aber auf Rechnung für einen Dritten einen Vertrag, so erleidet meist der Dritte den sich aus dem Vertrag erwachsenden Schaden, aber nur der Stellvertreter kann einen Anspruch geltend machen.
 - ✓ Obligatorische (schuldrechtliche) Schadensentlastung auf Grund einer Gefahrtragungsregel: Beispielsweise geht gem. § 447 I BGB die Gegenleistungsgefahr mit der Übergabe der verkauften Sache an die Transportperson auf den Käufer über. Wird die Sache dann auf dem Transportweg beschädigt, so kann der Verkäufer, der immer noch Eigentümer der Sache ist, Ansprüche gegen die Transportperson geltend machen. Allerdings hat er keinen Schaden, da er nach § 447 I BGB trotz Untergangs der Sache den Anspruch auf den Kaufpreis behält. (Bea. allerdings § 474 II 2 BGB: § 447 BGB ist nicht anwendbar beim Verbrauchsgüterkauf. Außerdem besteht gem. §§ 421 I, 425 HGB ein eigener Anspruch des Empfängers gegen den Frachtführer beim Frachtgeschäft, so dass hier eine DSL nicht mehr erforderlich ist.)
 - ✓ Obhutspflicht: Vertraut der Besitzer einer Sache, der nicht zugleich Eigentümer ist, die Obhut über die Sache vertraglich einem Dritten an, so stehen ihm grundsätzlich Ansprüche für mögliche Verletzungen der Vertragspflichten zu. Den Schaden wird aber regelmäßig der Eigentümer der Sache haben.
 - ✓ Bestimmte Treuhandverhältnisse, z.B. Sicherungsabtretungen.
3. Grundsätzlich erfolgt die Prüfung des § 823 I BGB wie in anderen Fällen auch. Jedoch können sich Unterschiede in der Beweislast ergeben. Grundsätzlich trägt der Anspruchsteller die Beweislast für das Vorliegen aller anspruchsbegründenden Voraussetzungen. Allerdings

hat der Anspruchsteller in der Regel keinen Einblick in den Organisations- und Gefahrenbereich eines Herstellers. Daher ist es ihm regelmäßig unmöglich, den objektiven Geschehensverlauf in seinen Einzelheiten aufzuklären.

Infolgedessen ist die Rechtsprechung dazu übergegangen, eine Beweislastumkehr zu Gunsten des Anspruchstellers anzunehmen. Der Verletzte hat dann regelmäßig nur nachzuweisen, dass eine Rechtsgutsverletzung vorliegt sowie ein fehlerhaftes Produkt und ein Ursachenzusammenhang zwischen dem Inverkehrbringen des fehlerhaften Produkts und der Rechtsgutsverletzung (s. aber Fall 33).

Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer objektiven Pflichtverletzung sowie der haftungsausfüllende Kausalität und Verschulden trägt jedoch laut BGH der Hersteller (vgl. BGHZ 80, 197) (s. Fall 31).

Beachte jedoch Fall 32: Bei *Instruktionsfehlern (insb. Warnungen)* ist diese Beweislastregelung zu Gunsten des Verletzten nicht anwendbar, hier verbleibt nach der üblichen Beweisverteilung die Beweislast für das Vorliegen einer objektiven Pflichtverletzung in Form der Verletzung der Instruktionspflicht (bzgl. Warnungen) beim Verletzten.

4. Fehlerkategorien:

- Konstruktionsfehler: Ein solcher liegt vor, wenn sich das Produkt infolge fehlerhafter technischer Konzeption und Planung nicht für eine gefahrlose Nutzung eignet.
- Fabrikationsfehler: Dieser entsteht während der Herstellung und bewirken eine negative Abweichung des konkreten Stücks vom allgemeinen Standard der Produktserie, an dem Verwender seine Sicherheitserwartungen orientiert.
- Instruktionsfehler: Ein solcher liegt vor, wenn keine ausreichende Gebrauchsanweisung vorhanden ist und/oder nicht ausreichend vor den Gefahren eines Produkts gewarnt wurde.
- Fehler bei der Produktbeobachtung: Der Hersteller ist verpflichtet, seine Produkte auch nach der Auslieferung auf schädliche Wirkungen hin zu untersuchen. Evtl. muss er auf neue Risiken und Gefahren hinweisen und unter Umständen das Produkt sogar zurückrufen.

Zu beachten ist, dass sich der Hersteller stets nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zu richten hat, um mögliche Schäden Dritter zu vermeiden.

5. Von einem „Weiterfresser“-Schaden bzw. einem „weiterfressenden Mangel“ spricht man, wenn auf Grund eines Mangels an der gekauften Sache ein weiterer Mangel entsteht.

Problematisch hierbei ist, dass der Mangel an der gekauften Sache selbst grundsätzlich keine Eigentumsverletzung i.S.v. § 823 I BGB darstellt, da der Käufer dieser mangelhaften Sache nie Eigentümer einer mangelfreien Sache geworden ist.

- ★ Liegt jedoch ein weiterfressender Mangel vor, so bejaht die Rspr. das Vorliegen einer Eigentumsverletzung. Ein Anspruch aus § 823 I BGB ist dann möglich, da durch den Mangel die mangelfreie Restsache später beschädigt wird. Während also bei einem „normalen“ Schaden nur vertragliche Schadensersatzansprüche in Betracht kommen, sind bei einem Weiterfresser-Schaden auch deliktische Ansprüche denkbar. Schwierigkeiten bereitet die Abgrenzung zwischen „normalen“ Schaden und Weiterfresser-Schaden (s. hierzu Frage 6).
- ★ Nach einer verbreiteten Ansicht in der Literatur kommt jedoch auch bei einem weiterfressenden Mangel kein Anspruch aus Deliktsrecht in Betracht. Vielmehr sei nach der gesetzlichen Wertung allein das Gewährleistungsrecht anwendbar.

6. Während die frühere Rspr. vor allem darauf abstellte, ob der Mangel funktionell begrenzt sei oder aber die ganze Sache umfasse, stellte der BGH später fest, dass die „funktionelle Abgrenzbarkeit“ kein abschließendes Abgrenzungskriterium sei.

Vielmehr stellt der BGH mittlerweile darauf ab, ob „Stoffgleichheit“ zwischen dem sog. „Integritätsinteresse“ und dem sog. „Äquivalenzinteresse“ besteht oder nicht.

Ausgangspunkt hierbei ist, dass von § 823 I BGB nur das Integritätsinteresse, also das Interesse daran, dass Eigentum unversehrt fortbestehen, geschützt ist. Das Äquivalenzinteresse dagegen, also das Interesse der Vertragspartner, dass Gegenleistung und eigene erbrachte Leistung gleichwertig (äquivalent) sind, wird allein durch das Vertragsrecht erfasst und genießt keinen deliktsrechtlichen Schutz.

Besteht nun Stoffgleichheit zwischen Äquivalenz- und Integritätsinteresse, so liegt kein weiterfressender Mangel vor. Mangels Eigentumsverletzung besteht kein Anspruch aus Delikt, sondern allenfalls ein vertraglicher Anspruch.

Liegt jedoch keine Stoffgleichheit vor, so kommen sowohl vertragliche, als auch deliktische Ansprüche in Betracht.

Fraglich ist jedoch, wie diese Stoffgleichheit ermittelt wird. Dies geschieht durch einen Vergleich des Mangelwertes der Sache bei Übereignung mit dem Schaden, der nach der Beschädigung der Gesamtsache eingetreten ist. Sind Mangelwert und Schaden identisch, so liegt Stoffgleichheit vor. Dies ist dann der Fall, wenn der Mangel die Sache von Anfang an derart erfasst, dass sie insgesamt wertlos ist. Stoffgleichheit liegt dagegen nicht vor, wenn der Schaden höher als der Mangelwert ist, wenn der Mangel zunächst also einen nur begrenzten Teil der Sache ergreift. Dann ist das Integritätsinteresse betroffen und ein Anspruch aus § 823 I BGB ist möglich.



II. Prüfungsschema für einen Anspruch aus § 1 I ProdHaftG

1. Zeitlicher Anwendungsbereich, § 16 i.V.m. § 19 ProdHaftG
(Produkt muss nach dem 1.1.1990 in Verkehr gebracht worden sein)
2. Anspruchsgegner: Hersteller i.S.d. § 4 ProdHaftG
3. Körper-, Gesundheits- oder Sachschaden i.S.d. § 1 I 2 ProdHaftG
4. Durch ein Produkt i.S.d. § 2 ProdHaftG
5. Produktfehler i.S.d. § 3 ProdHaftG
6. Kein Haftungsausschluss, § 1 II, III ProdHaftG (bea.: Beweislastumkehr gem. § 1 IV 2 ProdHaftG)

Fall 32:

Anspruch der K gegen B auf Schadensersatz?

I. Anspruch aus § 1 I ProdHaftG

K könnte gegen B einen Anspruch aus § 1 I ProdHaftG haben.

1. Zeitlicher Anwendungsbereich, § 16 i.V.m. § 19 ProdHaftG

Mangels Sachverhaltsangaben ist davon auszugehen, dass das Spritzmittel nach dem 1.1.1990 in Verkehr gebracht wurde und das Produkthaftungsgesetz somit zeitlich anwendbar ist.

2. Anspruchsgegner: Hersteller i.S.d § 4 ProdHaftG

B ist Hersteller i.S.d. § 4 I 1 ProdHaftG, da sie das Spritzmittel tatsächlich hergestellt hat.

3. Körper-, Gesundheits- oder Sachschaden an anderen Sachen

Die Äpfel des K, mithin sein Eigentum wurden beschädigt. Gem. § 1 I 2 ProdHaftG werden Sachschäden jedoch nur dann ersetzt, wenn es sich um eine andere Sache handelt als das fehlerhafte Produkt. Diese Voraussetzung ist hier gegeben. § 1 I 2 ProdHaftG verlangt allerdings auch, dass die beschädigte Sache ihrer Art nach gewöhnlich für den privaten Gebrauch bestimmt und vom Geschädigten hierzu hauptsächlich verwendet worden ist. K war jedoch Obstbauer. Die Äpfel sind folglich nicht seinem privaten Bereich zuzuordnen. Folglich ist der Schaden an den Äpfeln nicht ersatzfähig.

Ein Anspruch aus § 1 I ProdHaftG besteht somit nicht.

II. Anspruch aus § 823 I BGB

K könnte gegen B einen Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 I BGB haben.

1. Rechts- oder Rechtsgutsverletzung

Laut Sachverhalt wurden die Äpfel mit Apfelschorf befallen. Hierdurch wurde das Eigentum des K verletzt. Eine Rechtsgutsverletzung i.S.v. § 823 I BGB liegt vor.

2. Verletzungshandlung

Die Verletzungshandlung kann darin gesehen werden, dass B das Pflanzenschutzmittel „D.“ in den Verkehr gebracht hat.

3. Haftungsbegründende Kausalität (zwischen Handlung und Verletzung)

Fraglich ist jedoch, ob das Inverkehrbringen des Pflanzenschutzmittels ursächlich für den Befall der Äpfel mit Apfelschorf und somit für die Eigentumsverletzung war. Dies ist zu bejahen. Zwar wurde der Befall nicht durch das Spritzmittel, sondern durch den Apfelschorfpilz herbeigeführt. Allerdings sah K von der Verwendung anderer (wirkungsvoller) Bekämpfungsmittel nur deshalb ab, weil K die Wirkungslosigkeit des Produkts nicht kannte und daher auf dessen Wirksamkeit vertraute. Entscheidend ist, dass K den Schadenseintritt auf anderem Wege hätte verhüten können. Folglich war das Inverkehrbringen des Pflanzenschutzmittels „D.“ ursächlich für die Eigentumsbeschädigung.

4. Rechtswidrigkeit

Zu prüfen ist ferner, ob das Verhalten der B rechtswidrig war. Da keine unmittelbare Verletzungshandlung vorliegt, ist vorliegend auf die Lehre vom Handlungsunrecht abzustellen, dass heißt, die Rechtswidrigkeit ist positiv festzustellen.

Fraglich ist, ob B als Hersteller des Pflanzenschutzmittels gegen Verkehrssicherungspflichten verstoßen hat.

K hat bei der Entwicklung von „D.“ nicht schon gegen Gefahrabwendungsvorschriften (Konstruktionspflichten) verstoßen. Das Mittel selbst ist keine „Fehlkonstruktion“, da es an sich wirksam ist. Auch liegt kein Fabrikationsfehler vor, da das Mittel ordnungsgemäß hergestellt worden ist. Ferner ist zwischen den Parteien unstreitig, dass B ihre Produktbeobachtungspflichten laufend erfüllt hat.

Denkbar ist jedoch, dass B sog. Instruktionspflichten verletzt hat. Denn möglicherweise wären Warnhinweise der B bezüglich der Anwendung von „D.“ nötig gewesen.

Grundsätzlich trägt der Anspruchsteller die Beweislast für alle anspruchsbegründenden Tatsachen. Daher müsste K beweisen, dass B ihre Warnpflichten verletzt hat. Allerdings wird in Produzentenhaftungsfällen regelmäßig eine Beweislastumkehr zu Gunsten des Anspruchstellers angenommen, da dieser nicht in der Lage ist, die Organisations- und Arbeitsabläufe des Herstellers zu überblicken. Der Anspruchsteller muss daher nur noch nachweisen, dass eine Rechtsgutsverletzung vorliegt sowie ein Fehler des Produkts im Zeitpunkt des Inverkehrbringens und den dazwischen bestehenden Ursachenzusammenhang. Die Beweislast für die objektive Pflichtverletzung sowie die haftungsausfüllende Kausalität und das Verschulden trägt jedoch laut BGH der Hersteller (s. vorherigen Fall). Danach müsste sich B vorliegend entlasten, indem sie nachweist, dass sie keine Pflichten verletzt hat.

Allerdings geht es hier nicht um einen Fehler in der Produktion, sondern um einen Instruktionsfehler. Der BGH sieht aber keine zwingenden Gründe, einen Anspruchsteller dahingehend zu entlasten, dass dieser nicht mehr nachweisen muss, dass Instruktionspflichten pflichtwidrig unterlassen wurden. Die Tatsache, dass in Fällen der Schädigung durch Konstruktions- oder Fabrikationsfehler eine Beweislastumkehr zu Gunsten des Geschädigten besteht, liege daran, dass dieser die Vorgänge, die sich bei der Herstellung des Produkts im Betrieb des Produzenten abspielen, nicht überblicken könne und daher regelmäßig in Beweisschwierigkeiten kommt.

Vorliegend geht es laut BGH dagegen darum, zu klären, ob der Hersteller Anlass zur Warnung hatte. Ein Anlass zur Warnung hätte sich beispielsweise aus der Veröffentlichung (wissenschaftlicher) Beiträge zur Resistenzbildung und aus Erfahrungen anderer Verwender dieses Pflanzenschutzmittels ergeben können. Damit könnte sich ein Anlass zur Warnung v.a. aus außerhalb des Betriebs liegenden Vorgängen ergeben. Folglich sind Vorgänge maßgeblich, die nicht nur dem Produzenten, sondern auch dem Benutzer zugänglich waren. Damit bestünde aber kein ausreichender Grund, die Beweisregeln zu Lasten des Anspruchsgegners zu verändern.

Die Beweislast für Tatsachen, aus denen sich eine Warnpflicht ergibt, hat folglich der Geschädigte. K muss vorliegend also den Beweis dafür erbringen, dass zum fraglichen Zeitpunkt ein Anlass für eine Warnung der B bestand.

Somit ist hier weiter zu prüfen, ob B hier seine Instruktionspflichten in Form von Warnpflichten verletzt hat. Bei der Beantwortung dieser Frage ist darauf zu achten, dass eine solche Warnpflicht Grenzen hat. Nicht jede entfernt liegende Möglichkeit einer Gefahr lässt bereits Warnpflichten entstehen. Allerdings darf der Hersteller auch nicht abwarten, bis erhebliche Schadensfälle eingetreten sind, bevor er Gegenmaßnahmen trifft. Besteht eine drohende Gefahr für höchste Rechtsgüter (Gesundheit oder körperliche Unversehrtheit von Menschen), so muss der Hersteller schon dann eine Warnung aussprechen, wenn aufgrund eines zwar nicht dringenden, aber ernst zu nehmenden Verdachts zu befürchten ist, dass Gesundheitsschäden entstehen können. Dies gilt jedoch nicht, wenn nur das Eigentum gefährdet ist. Sind nur Sachschäden zu befürchten, so sind die Anforderungen an die Warnpflichten geringer. So kann der Hersteller, wenn sich eine Gefahr zwar verdichtet hat, aber noch

offen ist, ob bzw. wann sie akut wird, zunächst noch weitere Untersuchungen vornehmen lassen und das Produkt weiterhin beobachten, bevor er eine Warnung herausgibt.

Vorliegend waren daher nach Ansicht der Rechtsprechung allgemeine Warnungen vor einer wahrscheinlich irgendwann eintretenden Resistenzgefahr noch nicht angebracht. Es bestand noch keine konkrete, sondern nur abstrakte Gefahr.

Daher gelingt K der Nachweis nicht, dass B eine Verkehrssicherungspflicht verletzt hat. Folglich kann die Rechtswidrigkeit nicht bejaht werden.

Ein Anspruch des K gegen B aus § 823 I BGB besteht somit nicht.

Wiederholung und Vertiefung zu Fall 32:

In Fall 32 geht es um einen möglichen Instruktionsfehler. Der BGH vertritt die Ansicht, dass die Beweislastumkehr, die grundsätzlich in Fällen der Produzentenhaftung zu Gunsten des Anspruchstellers gilt, nicht anwendbar ist, wenn „nur“ ein Instruktionsfehler in Betracht kommt und die Vorgänge, nach denen beurteilt werden kann, ob ein solcher Fehler vorliegt oder nicht, sich außerhalb des Betriebs genauer gesagt des Gefahrenbereichs des Herstellers abspielen.



Fragen und Aufgaben

1. Fall zum weiterfressenden Mangel („Gaszugfall“, BGHZ 86, 256): K kauft einen von B hergestellten Neuwagen. Auf Grund eines defekten Gaszugs, beschleunigt der Wagen, obwohl K den Fuß vom Gaspedal genommen hat. Es kommt zu einem Unfall, bei dem der Wagen beschädigt wird. K verlangt von B Schadensersatz nach § 823 I BGB.

2. Die Verkehrssicherungspflichten des Herstellers bestehen v.a. darin, Konstruktions-, Fabrikations-, Instruktionsfehler und Fehler bei der Produktbeobachtung nach dem Möglichen und Zumutbaren zu vermeiden.

Was versteht man nun unter einem sog. „Ausreißer“?



Antworten

1. Anspruch des K gegen B aus § 823 I BGB?

I. Inverkehrbringen eines fehlerhaften Produktes

B hat das Kraftfahrzeug mit defektem Gaszug, also ein fehlerhaftes Produkt, in Verkehr gebracht.

II. Rechtsgutsverletzung

Fraglich ist jedoch, ob hier eine Rechtsgutsverletzung vorliegt. K hat nie einen mangelfreien Pkw besessen, so dass eine Eigentumsverletzung eigentlich ausscheidet und nur ein vertraglicher Anspruch in Betracht kommt. Ein Anspruch aus § 823 I BGB soll nach einer Ansicht jedoch dann möglich sein, wenn durch den Mangel die mangelfreie Restsache später beschädigt wird. Fraglich ist, ob hier ein sog. „Weiterfresser-Mangel“ überhaupt vorliegt.

Während die frühere Rspr. bei der Abgrenzung zwischen „normalem“ Mangel vom „Weiterfresser-Mangel“ vor allem darauf abstellte, ob der Mangel funktionell begrenzt sei oder aber die ganze Sache umfasse, stellte der BGH später fest, dass die „funktionelle Abgrenzbarkeit“ kein abschließendes Abgrenzungskriterium sei. Vielmehr stellt der BGH seit dem sog. „Hebebühnenfall“ darauf ab, ob „Stoffgleichheit“ zwischen dem sog. „Integritätsinteresse“ und dem sog. „Äquivalenzinteresse“ besteht oder nicht.

Besteht Stoffgleichheit zwischen Äquivalenz- und Integritätsinteresse, so liegt kein Weiterfressermangel vor. Fraglich ist, ob hier Stoffgleichheit zwischen Äquivalenz- und Integritätsinteresse vorliegt. Um dies zu beantworten, ist der Mangelunwert der Sache bei Übereignung mit dem Schaden, der nach der Beschädigung der Gesamtsache eingetreten ist, zu vergleichen. Sind Mangelunwert und Schaden identisch, so liegt Stoffgleichheit vor. Dies ist dann der Fall, wenn der Mangel die Sache von Anfang an derart erfasst, dass sie insgesamt wertlos ist. Stoffgleichheit liegt dagegen nicht vor, wenn der Schaden höher als der Mangelunwert ist, wenn der Mangel zunächst also einen nur begrenzten Teil der Sache ergreift.

Vorliegend lag von Anfang an ein Schaden am Gaszug vor. Allerdings wird der Wagen dadurch nicht insgesamt wertlos. Wäre der schadhafte Gaszug rechtzeitig erkannt und behoben worden, so wären hätte sich die von diesem ausgehende Unfallgefahr nicht verwirklichen können. Im Unfallschaden hat sich nun nicht der von Anfang an bestehende Minderwert des Pkw realisiert. Der Mangelunwert und der Schaden sind nicht identisch. Es liegt keine Stoffgleichheit zwischen dem geltend gemachten Schaden und dem der Sache von Anfang an anhaften Mangelunwert vor.

Daher kann vorliegend eine Eigentumsverletzung bejaht werden.

III. Haftungsbegründende Kausalität

Das Inverkehrbringen des fehlerhaften Kfz war ursächlich für den Unfall, somit für die Eigentumsverletzung.

IV. Weitere Voraussetzungen des § 823 I BGB

B handelte rechtswidrig, da er seine Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der Vermeidung von Fabrikationsfehlern verletzt hat (Beweislastumkehr zu Lasten des B) und schuldhaft (Fahrlässigkeit, § 276 II BGB). Auch liegt ein kausaler Schaden vor.

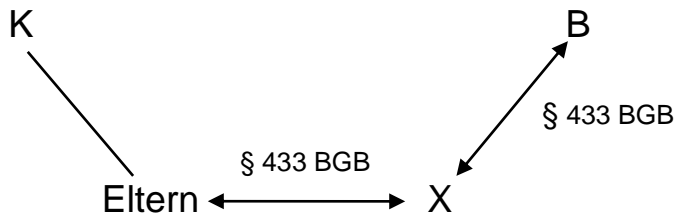
Somit besteht ein Anspruch des K gegen B aus § 823 I BGB.

2. Von einem „Ausreißer“ spricht man, wenn ein Produkt von der Sollbeschaffenheit abweicht, weil ein einmaliges Fehlverhalten eines Arbeitnehmers vorliegt oder ein Fehlverhalten einer Maschine, welches trotz aller zumutbaren Vorkehrungen und Sicherheitsmaßnahmen unvermeidbar war. Der „Ausreißer“ ist zwar grundsätzlich ein Fabrikationsfehler. Nach der Rspr. haftet der Hersteller aber mangels Verschuldens nicht (konsequenterweise müsste man hier bereits die Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht verneinen, so dass bereits keine Rechtswidrigkeit vorliegt).

Nach beiden Ansichten ist eine Haftung nach § 823 I BGB nicht gegeben, sondern nur eine Gefährdungshaftung (§ 1 ProdHaftG).

Fall 33:

Anspruch des K gegen B auf Schmerzensgeld?



I. Anspruch auf Schmerzensgeld § 1 I ProdHaftG

K könnte gegen B einen Anspruch aus § 1 I ProdHaftG haben.

1. Zeitlicher Anwendungsbereich, § 16 i.V.m. § 19 ProdHaftG

Von der Eröffnung des zeitlichen Anwendungsbereichs ist auszugehen.

2. Anspruchsgegner: Hersteller i.S.d § 4 ProdHaftG

B ist Hersteller i.S.d. § 4 I 1 ProdHaftG, da sie die Limonade tatsächlich hergestellt hat.

3. Körper-, Gesundheits- oder Sachschaden an anderen Sachen

Eine Rechtsgutsverletzung i.S.v. § 1 I 2 ProdHaftG liegt mit der Körper- und Gesundheitsverletzung vor.

4. Durch ein Produkt i.S.d. § 2 ProdHaftG

Auch wurde das Rechtsgut durch ein Produkt i.S.v. § 2 ProdHaftG verletzt.

5. Produktfehler i.S.d. § 3 ProdHaftG

Als Ursache für die Explosion der Flasche kommt nur ein überhöhter Innendruck oder eine Rissbeschädigung des Flaschenglases in Betracht. In beiden Fällen bietet das Produkt nicht die Sicherheit, die unter Berücksichtigung aller Umstände zu erwarten ist, vgl. § 3 ProdHaftG.

6. Kein Haftungsausschluss, § 1 II, III ProdHaftG

Denkbar ist, dass vorliegend die Haftung gem. § 1 II Nr. 2 ProdHaftG ausgeschlossen ist. Danach haftet ein Hersteller dann nicht, wenn nach den Umständen davon auszugehen ist, dass das Produkt den Fehler noch nicht hatte, als es in den Verkehr gebracht wurde. Dies ist hier fraglich. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Flasche erst nachdem sie von B in den Verkehr gebracht worden ist beschädigt wurde. Es ist nicht mehr zu klären, ob ein Haarriss entstanden ist, nachdem die Flasche von B in den Verkehr gebracht wurde, oder ob dieser schon zuvor bestand.

Fraglich ist, wer die Beweislast dafür trägt, dass der Fehler bereits bei Inverkehrbringen des Produkts vorlag. Grundsätzlich muss der Geschädigte die anspruchsbegründenden Voraussetzungen beweisen, s. auch § 1 IV 1 ProdHaftG.

Aber hier könnte eine Beweislastumkehr gem. § 1 IV 2, II Nr. 2 ProdHaftG vorliegen: Eine Beweislastumkehr kommt gem. § 1 IV ProdHaftG dann zum Tragen, wenn einer der Ausschlussgründe, hier also § 1 II Nr. 2 ProdHaftG vorliegen könnte. Ausreichend für den Beweis ist eine zuverlässige Dokumentation der Ausgangskontrolle.

Allerdings ist hierfür erforderlich, dass der Hersteller eine Ausgangskontrolle seiner Produkte vorgenommen hat und den Befund gesichert hat. Er muss das Produkt auf seine einwandfreie Beschaffenheit überprüfen und diesen Befund sichern. Verletzt er diese Pflicht, so hat er nach der Beweislastumkehr gem. § 1 IV 2, II Nr. 2 ProdHaftG zu beweisen, dass der Fehler dieser konkreten Flasche nicht schon beim Inverkehrbringen vorlag.

Unterstellt man vorliegend die Verletzung dieser Befundsicherungspflicht durch B, so muss diese sich hinsichtlich der konkreten Flasche entlasten. Dies wird ihr nicht gelingen. Folglich kommt ein Haftungsausschluss nicht in Betracht.

Daher besteht ein Anspruch des K gegen B aus § 1 I ProdHaftG. Der Umfang des Ersatzanspruchs bestimmt sich nach § 8 ProdHaftG, so dass gem. § 8, S. 2 ProdHaftG K Schmerzensgeld verlangen kann.

II. Anspruch des K gegen B auf Schmerzensgeld aus § 823 I BGB

K könnte gegen B einen Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 I BGB haben.

1. Rechts- oder Rechtsgutsverletzung

Laut Sachverhalt verlor K sein rechtes Auge und büßte einen Teil der Sehkraft des linken ein. Folglich lag mit dieser Körper- und Gesundheitsverletzung eine Rechtsgutsverletzung i.S.v. § 823 I BGB vor.

2. Verletzungshandlung und haftungsbegründende Kausalität

Dazu müsste B ein fehlerhaftes Produkt in Verkehr gebracht haben. Fraglich ist jedoch, ob die Flasche schon beschädigt war, als sie den Betrieb des B verließ.

Als Ursache für die Explosion der Flasche kommt nur ein überhöhter Innendruck oder eine Rissbeschädigung des Flaschenglases in Betracht. Es kann vorliegend jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass eine Schädigung der Flasche erst nachdem sie von B in den Verkehr gebracht worden ist, entstanden ist. Es ist folglich nicht mehr festzustellen, ob ein Produktfehler aus dem Verantwortungsbereich des Herstellers vorliegt oder ob ein Riss durch die unsachgemäße Handhabung eines Dritten, z.B. eines Zwischenhändlers, entstanden ist. Daher ist es auch möglich, dass das Produkt fehlerfrei war und B die Rechtsgutsverletzung bei K nicht verursacht hat. Das Problem ist daher, wer den Beweis dafür erbringen muss, dass die Flasche schon zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens beschädigt war.

Grundsätzlich ist der Anspruchsteller beweispflichtig. Auch gilt nach den Grundsätzen der Rspr. über die Beweislast in Fällen der Produzentenhaftung nichts anderes. Der Anspruchsteller ist nämlich in der Regel nur bezüglich des Nachweises für die objektive Pflichtverletzung, die haftungsausfüllende Kausalität und das Verschulden entlastet. Der Verletzte muss jedoch grundsätzlich weiterhin den Fehler des Produkts und seine Ursächlichkeit für die Rechtsgutverletzung beweisen, sowie ferner, dass der in Frage stehende Produktmangel aus dem Herstellerbereich stammt, der von B zu verantworten ist.

Folglich müsste K vorliegend beweisen, dass die Flasche schon bei Inverkehrbringen mangelhaft war.

Allerdings können Beweiserleichterungen bis hin zur Beweislastumkehr angebracht sein, wenn der festgestellte Produktmangel typischerweise aus dem Bereich des Herstellers stammt und dem Hersteller eine Sorgfaltspflichtverletzung bezüglich der Sicherung dieses Produkts vorzuwerfen ist.

Fraglich ist, ob B vorliegend eine Sorgfaltspflichtverletzung zu Last fällt. Grundsätzlich ist ein Hersteller verpflichtet, in den Grenzen des technisch Möglichen und des wirtschaftlich Zumutbaren dafür zu sorgen, dass Verbraucher durch ihre Erzeugnisse keine Schäden erleiden. Daher ist der Hersteller auch dafür verantwortlich, dass die

Behältnisse, in denen ein Produkt in den Handel gegeben wird, nicht zu Verletzungen führen. Folglich hat er auch dem (in der Getränkeindustrie sei langem bekannten) Risiko, dass es infolge zu hohen Innendrucks oder eines Materialfehlers zu einer Explosion kommt, im Rahmen des technisch Möglichen und wirtschaftlich Zumutbaren zu begegnen. Der Hersteller trägt die Verantwortung dafür, dass die Flaschen auch denjenigen Beanspruchungen durch Handel und Verbraucher, mit denen gerechnet werden muss, gewachsen sind. Die Flaschen müssen dem bestimmungsgemäßen Gebrauch und dem vorhersehbaren üblichen Umgang standhalten können.

B muss daher die Flaschen auf ihre einwandfreie Beschaffenheit hin überprüfen und den Befund sichern. Wird dieser Verkehrssicherungspflicht nicht genügt, so muss der Hersteller nachweisen, dass der Mangel der konkreten Flasche nach dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Produkts entstanden ist. Für den Fall, dass eine Sorgfaltspflichtverletzung des Herstellers zu bejahen ist, besteht laut BGH somit eine Beweislastumkehr zugunsten des Klägers. Dieser muss dann nicht mehr beweisen, dass die Fehlerentstehung dem Verantwortungsbereich des Herstellers zuzuordnen ist.

Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass K beweisen muss, dass B ihre Sorgfaltspflichten dahingehend verletzt hat, dass sie die Flaschen nicht auf ihre einwandfreie Beschaffenheit überprüft hat. Gelingt ihm dieser Beweis, dann ist es Sache der B zu beweisen, dass die konkrete Flasche nicht schon beim Inverkehrbringen beschädigt war. Dies wird ihr nicht gelingen.

Unterstellt man hier die zuletzt genannte Situation, so kann man davon ausgehen, dass die Flasche schon zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens einen Haarriss hatte. Daher ist ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Inverkehrbringen der Flasche und der Rechtsgutsverletzung zu bejahen.

3. Rechtswidrigkeit

Zu prüfen ist dann weiter, ob das Verhalten der B rechtswidrig war. Da keine unmittelbare Verletzungshandlung vorliegt, ist auf die Lehre vom Handlungsunrecht abzustellen, das heißt, die Rechtswidrigkeit ist positiv festzustellen.

Der Verstoß gegen eine Verkehrssicherungspflicht wurde in diesem Fall bereits inzident bei der haftungsbegründenden Kausalität geprüft.

4. Verschulden

Ein Verschulden der B ist zu bejahen. B handelte fahrlässig, § 276 II BGB.

5. Kausaler Schaden

K hat erhebliche Verletzungen erlitten. Der Umfang des Schadensersatzes bemisst sich nach § 249 II BGB. Adäquat-kausal zu den herbeigeführten Verletzungen sind alle Kosten, die zur Wiederherstellung der Gesundheit erforderlich sind. Gem. § 253 I, II BGB kann B auch Ersatz für immaterielle Schäden verlangen.

Folglich besteht ein Anspruch des K gegen B aus § 823 I BGB.

Wiederholung und Vertiefung zu Fall 33:

In Fall 31 (Hühnerpestfall) hat der BGH zunächst festgestellt, dass in Fällen der Produzentenhaftung eine Beweislastumkehr zugunsten des Verletzten gilt, was die objektive Pflichtverletzung, das Verschulden und die haftungsausfüllende Kausalität betrifft. Danach sollte der Verletzte aber weiterhin das Vorliegen einer Rechtsgutsverletzung sowie eines Fehlers des Produkts und der Ursächlichkeit zwischen dem Inverkehrbringen des Produkts und der Rechtsgutsverletzung beweisen. Wenn der Geschädigte beweisen konnte, dass die Verletzungsursache dem Verantwortungsbereich des Herstellers zuzurechnen war, sollte es dann folglich Sache des Herstellers sein, sich zu entlasten.

In Fall 32 (Apfelschorffall) hat der BGH klargestellt, dass diese Beweislastumkehr nicht anwendbar ist, wenn „nur“ ein Instruktionsfehler in Betracht kommt und die Vorgänge, nach denen beurteilt werden kann, ob ein solcher Fehler vorliegt oder nicht, sich außerhalb des Betriebs, genauer gesagt des Gefahrenbereichs bzw. der Risikosphäre des Herstellers abspielen.

In Fall 33 (Sprudelflaschenfall) vertritt der BGH nun die Ansicht, dass unter Umständen auch eine Beweiserleichterung bis hin zur Beweislastumkehr für die haftungsbegründende Kausalität in Betracht kommt. Zwar wird dem Geschädigten nicht generell die Beweislast dafür abgenommen, dass der Fehler aus dem Verantwortungsbereich des Herstellers stammt, das Produkt also bei Inverkehrbringen fehlerhaft war. Jedoch kommt es zu einer Beweislastumkehr, wenn feststeht, dass der Hersteller eine Sorgfaltspflicht, nämlich die Pflicht zur effizienten Ausgangskontrolle mit Befundensicherung verletzt hat.

VIEL ERFOLG IM EXAMEN !!!

